

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 1. Dezember 1980

**über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(80/1164/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinie 72/160/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 9 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Anträge auf Rückvergütung von Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt wurden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/EWG der Kommission vom 28. März 1980<sup>(4)</sup>, bestimmt, daß die Kommission aufgrund der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben eine Rückvergütung bis zur Gesamthöhe des beantragten Betrages gewährt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1979 zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung gewährten Beihilfen entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung 74/581/EWG vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der als erstattungsfähig gemeldeten Ausgaben des Jahres 1979 beläuft sich auf 5 309 545,88 DM.

Die beantragte Rückvergütung beträgt insgesamt 1 327 386,47 DM.

Der Antrag gibt zu keiner unmittelbaren Beanstandung hinsichtlich der Genauigkeit seiner Angaben und der Vorschriftsmäßigkeit der getätigten Ausgaben Anlaß. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, hat daher 25 % der gemeldeten Ausgaben, insgesamt 1 327 386,47 DM (wie beantragt), zu erstatten.

Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission bestimmt für den Fall, daß sich bei der Prüfung des Rückvergütungsantrags herausstellt, daß dieser Betrag nicht dem tatsächlich zustehenden Betrag entspricht, daß die Regulierung nach dem im gleichen Artikel der vorgenannten Entscheidung vorgesehenen Verfahren erfolgt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfe zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung wird auf einen Betrag von 1 327 386,47 DM festgesetzt.

*Artikel 2*

Der in Artikel 1 genannte Betrag wird unter der Bedingung ausgezahlt, daß eine gründliche Prüfung des Rückvergütungsantrags keinen Anlaß zur Änderung des zu erstattenden Betrages gibt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.

*Artikel 3*

Brüssel, den 1. Dezember 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik  
Deutschland gerichtet.

---